

Reisen

FANG, Che-Yong Markus SJ: *Erde, die Ihn trug*. München: Don Bosco Verlag 1962. 143 S. DM 22,80.

Für ehemalige Pilger nach dem Hl. Land ist dieses Buch eine schöne Erinnerung an ihre Wallfahrt; für die übrigen ein kleiner Ersatz dafür. 117 farbige Aufnahmen stellen alle wichtigen Plätze dar, wo sich das Leben Christi abgespielt hat. Die Wiedergabe ist sehr gut. Ein kurzer Text erläutert jeweils das Bild. Die Aufnahmen sind offenbar gegen das Ende der Regenzeit gemacht worden, wo das Land am lieblichsten ist. Später verschwindet an den meisten Stellen das Gras mit seinem Grün.

A. Brunner SJ

DÜRRENMATT, Peter: *Schweiz*. Nürnberg: Glock & Lutz 1962. (Geistige Länderkunde Bd 11). 302 S. Ln DM 15,-.

Der Verlag Glock und Lutz hat mit seiner Reihe Moderner Länderkunde nicht zum ersten Mal sein Gespür für zeitgemäße Literatur veratet. Im Band über die Schweiz hat er in Peter Dürrenmatt einen Verfasser gefunden, der den Stoff beherrscht.

Was hat den Raum zwischen Bodensee und dem Südländ der Alpen, zwischen dem östlichen Rheintal und dem Jura zu einer nationalen, politischen und wirtschaftlichen Einheit gemacht? Das Geographische bietet dafür einige Voraussetzungen, genügt aber nicht. Das Völkerkundliche spricht zunächst eher gegen eine solche Einheit. Auch die Geschichte verlief von der Völkerwanderung bis ins hohe Mittelalter hinein keineswegs eindeutig in der Richtung einer solchen Einheit. Es hat da vieles zusammengewirkt, und wie es zusammenwirkte, zeigt Dürrenmatt fesselnd und überzeugend.

Eine Hauptrolle spielte jene den Schweizerischen Älplern aller vier Zungen eigene Grundhaltung: sie strebt nach der Freiheit des einzelnen in der Gemeinschaft Gleichgesinnter innerhalb eines überschaubaren begrenzten Lebensraumes. Dürrenmatt sieht diesen Wesenszug bis in unsere Tage in seinem Volk lebendig und verteidigt seine Berechtigung mit guten Gründen auch für das umgepflügte Europa des späteren 20. Jahrhunderts. Wir möchten sagen, daß das Schweizertum nicht nur durch seine Wirtschaftskraft die ihm an sich zukommende Rangstufe eines Kleinstaates sprengt, sondern noch mehr durch

sein bürgerlich-politisches Vorbild einer gewachsenen Demokratie, im Gegensatz zur abstrakten Demokratie der Französischen Revolution.

Freilich müssen wir das Wort gewachsen unterstreichen. Die Freiheit und das Recht und die Gerechtigkeit sind auch in der Eidgenossenschaft erst langsam aufgeblüht. Bei den Kriegen vom 14. Jahrhundert ab haben sich die Eidgenossen manchmal nur wenig und bisweilen gar nicht von den Methoden der Fürstenstaaten unterschieden. Man hat Land erobert, ohne nach einem Recht zu fragen und ohne die Freiheit, die man für sich beanspruchte, den unterworfenen Menschen zu gewähren. Auch innerhalb der eigentlichen Eidgenossen selbst vertrat sich das aristokratische Regiment mancher Kantone oft schlecht mit dem Anspruch der Freiheitsidee. Noch Goethe ist das aufgefallen.

So müssen wir auch in der „Kunde“ von der Schweiz zwischen Mythos und wirklicher Geschichte unterscheiden. Übrigens muß das in Dürrenmatts Buch nicht erst der Leser tun. Der Verf. besorgt es in überlegener Weise weitgehend selbst.

G. F. Klenk SJ

KEYSER, Erich: *Badisches Städtebuch*. Stuttgart: Kohlhammer 1959. 432 S. DM 54,-.

GRUBE, Walter: *Vogteien, Ämter, Landkreise in der Geschichte Südwestdeutschlands*. Stuttgart: Kohlhammer 1960. 159 S. 6 Karten, 12 Abbild. DM 12,80.

Die beiden Bände ergänzen sich gewissermaßen. Der erste ist ein Teilband des deutschen Städtebuches, das sich wegen seiner genauen Angaben allgemeinen Ansehens erfreut. Wir finden in ihm alle wünschenswerten Angaben über die Geschichte und den gegenwärtigen Stand der einzelnen Städte und besonders über ihre kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung. Der zweite Band stellt die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Landkreise im deutschen Südwesten dar, greift also bedeutend über den badischen Raum hinaus. Die Schicksale des flachen Landes, das in Landkreise zusammengefaßt wurde, das Verhältnis von Selbstverwaltung und staatlicher Ordnung seit der Reformation, zur Zeit der napoleonischen Wirren, der Neuordnung nach 1815 und der Landkreisordnung von 1955 werden in ihren Grundzügen behandelt, wobei auch die Ländergeschichte einzelner Herrschaften berücksichtigt wird.

H. Becher SJ †